

GR_GERICHTE U 2014 45 vom 7. Oktober 2014

GR Gerichte, 2014-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2014_45

FR: GR_GERICHTE U 2014 45 du 7 octobre 2014

IT: GR_GERICHTE U 2014 45 del 7 ottobre 2014

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegen diese abschlägige Verfügung erhob Andrea Kälin-StaubliA._____ mit Schreiben vom 17. März 2014 Beschwerde beim Stadtrat Churder Gemeinde X._____ und beantragte die nochmalige Prüfung ihres Unterstützungsantrages. Bezüglich der anerkanntermassen verspäteten Einreichung der Beschwerde führte sie gesundheitliche und gewichtige private Gründe an und ersuchte den Stadtrat, auf ihren Antrag dennoch einzutreten.

E. 4

Am 3. April 2014 setzte der Rechtskonsulent der Stadt ChurGemeinde X._____ Andrea Kälin-StaubliA._____ eine Frist an, innert welcher diese ihre erwähnten gesundheitlichen und gewichtigen privaten Gründe, welche ihr die rechtzeitige Beschwerdeerhebung im Sinne eines unverschuldeten Hindernisses verunmöglicht hätten, zu belegen. Daraufhin reichte Andrea Kälin-StaubliA._____ der Stadt ChurGemeinde X._____ am 30. April 2014 ein Arztzeugnis ihres Hausarztes Dr. med. Wieland ein,

- 3 - aus welchem hervorging, dass sie aufgrund ihrer persönlichen und gesundheitlichen Situation im Januar 2014 nicht in der Lage gewesen sei, von ihrem Rekursrecht in der vorliegenden Angelegenheit rechtzeitig Gebrauch zu machen. Zudem stellte der Hausarzt fest, dass sie in formeller Hinsicht überfordert gewesen sei.

E. 5

Mit Entscheid vom 27. Mai 2014 trat der Stadtratdie Gemeinde X._____ auf die Beschwerde vom 17. März 2014 nicht ein. Zwar habe bis Ende Januar 2014 nachweislich ein Hinderungsgrund bestanden, doch sei die Beschwerde nicht innert zehn Tagen nach dessen Wegfall, d.h. bis ca. Mitte Februar 2014, erhoben worden. Daran vermöge auch die geltend gemachte Überforderung in rechtlicher und formeller Hinsicht nichts zu ändern.

E. 6

Gegen diesen Entscheid erhob Andrea Kälin-StaubliA._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 20. Juni 2014 Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die erneute Prüfung ihres Antrages sowie flankierende finanzielle resp. soziale Unterstützung für sie und ihre zwei Kinder ab dem 1. Januar 2014. Nebst umfassenden Ausführungen zu ihrem Anspruch auf öffentliche Unterstützung machte sie hinsichtlich der erwähnten Überforderung in rechtlicher und formeller Hinsicht geltend, dass sie keinen Anwalt gefunden habe, der das Mandat übernehmen wolle. Zudem habe ihr der Stadtpräsident Gemeindepräsident mündlich empfohlen, die

Beschwerde auch trotz Ver- spätung noch einzureichen. Gleichzeitig mit ihrer Beschwerde stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung für das vorliegende Verfahren.

- 4 -

E. 7

In ihrer Vernehmlassung vom 11. August 2014 hielt die Stadt ChurGe- meinde X._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) an ihren Einschät- zungen fest und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

E. 8

Mit ihrer Replik vom 9. September 2014 brachte die Beschwerdeführerin nichts Neues vor, und mit Schreiben vom 18. September 2014 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Einreichung einer Duplik. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgen- den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens ist der angefochtene Entscheid vom 27. Mai 2014, mit welchem die Beschwerdegegnerin auf die Beschwerde vom 17. März 2014 zufolge Verspätung nicht eingetreten war. Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Ver- waltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsge- richt Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kanto- nalem oder eidgenössischen Recht endgültig sind. Der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin ist weder endgültig noch kann er bei einer anderen Instanz angefochten werden, weshalb er ein taugliches An- fechtungsobjekt darstellt. Zudem ist die Beschwerdeführerin als Adressa- tin dieses Entscheids gemäss Art. 50 VRG zu dessen Anfechtung legiti- miert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist.

- 5 - b) Streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob dieser Nichteintretensent- scheid zu Recht ergangen ist oder ob der Beschwerdeführerin eine Wie- derherstellung der Beschwerdefrist zu gewähren gewesen wäre. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist demgegenüber der Anspruch der Be- schwerdeführerin auf die ursprünglich beantragte öffentliche Unterstüt- zung. Soweit die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren die Zu- sprechung von flankierender finanzieller resp. sozialer Unterstützung für sich und ihre zwei Kinder ab dem 1. Januar 2014 verlangt, ist auf die Be- schwerde folglich nicht einzutreten. Über diesen Anspruch hätte – sofern die vorliegende Beschwerde gutzuheissen und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen wäre – vorab die Beschwerdegeg- nerin zu befinden. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Rechtsschrif- ten der Beschwerdeführerin sind im vorliegenden Verfahren deshalb nicht zu hören. 2. a) Gemäss Art. 3 des Reglements betreffend Übertragung von Kompeten- zen des Stadtrates Gemeinderates auf die Sozialen Dienste (RB 372) kann gegen Verfügungen der Sozialen Dienste der Stadt ChurGemeinde X._____ innert 14 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Wie die Beschwerdeführerin selbst anerkennt, hat sie ihre Beschwerde gegen die am 16. Januar 2014 versandte Verfügung der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 17. März 2014 und damit offensichtlich zu spät erhoben. Für diese Ver- spätung macht sie jedoch gesundheitliche und persönliche Probleme so- wie rechtliche und formelle Überforderung geltend und beantragt, dass ihr

Gesuch trotz verspäteter Beschwerdeerhebung erneut zu überprüfen sei. b) Gemäss Art. 10 Abs. 1 VRG können versäumte Fristen nur wiederhergestellt werden, wenn die säumige Partei beweisen kann, dass ihr die Einhaltung der Frist infolge eines unverschuldeten Hindernisses nicht mög-

- 6 - lich war. Dazu muss sie innert zehn Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes ein Wiederherstellungsgesuch einreichen (Art. 10 Abs. 2 VRG; vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts U 14 36 vom 10. Juli 2014 E.2b mit weiteren Hinweisen). Dabei bedarf es nicht nur des Nachweises, dass die betroffene Person selbst nicht in der Lage war, innert Frist zu handeln, sondern auch, dass es ihr nicht möglich war, eine Drittperson mit der Vor- nahme der Prozesshandlung zu beauftragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.429/2004 vom 3. August 2004 E.2). Ein Krankheitszustand kann ein unverschuldetes, zur Fristwiederherstellung führendes Hindernis darstellen, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtete Handeln verunmöglicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.54/2006 vom 2. November 2006 E.2.2.1). c) Aus dem Arztzeugnis vom 28. April 2014 (vgl. beschwerdeführerische Beilage 8) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin bis Ende Januar 2014 aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, die zweiwöchige Beschwerdefrist zu wahren. Ob die Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid zu Recht davon ausgeht, dass dieses allgemein formulierte Arztzeugnis ein unverschuldetes Hindernis im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung zu belegen vermag, kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Die Beschwerdeführerin hat es nämlich verpasst, innert zehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, d.h. bis ca. Mitte Februar 2014, zu Handen der Beschwerdegegnerin ein Fristwiederherstellungsgesuch zu stellen. Erst im Rahmen ihrer Beschwerde vom 17. März 2014 hat sie ein (sinngemäßes) Wiederherstellungsgesuch gestellt, was im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 VRG offensichtlich zu spät ist. Folglich hat die Beschwerdegegnerin ihr die versäumte Beschwerdefrist berechtigterweise nicht wiederhergestellt resp. ist auf die verspätet eingereichte Beschwerde zu Recht nicht eingetreten.

- 7 - d) Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdeerhebung überfordert gewesen sei und angeblich keine Rechtsvertretung finden können. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, hätte sie sich beispielsweise anlässlich der regelmässig stattfindenden (unentgeltlichen) Rechtsauskünften des Bündnerischen Anwaltsverbandes über ihre Rechte informieren können. Zudem beweist die Beschwerdeführerin mit ihren Beschwerden an die Beschwerdegegnerin sowie ans Verwaltungsgericht, dass sie zur Erhebung einer Beschwerde – welche als Laienbeschwerde praxisgemäss ohnehin keinen hohen Anforderungen zu genügen hat – durchaus in der Lage ist. Es wäre ihr zuzumuten gewesen, eine solche Eingabe bereits innert der Beschwerdefrist einzureichen. 3. a) Da die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 17. März 2014 offensichtlich zu spät eingereicht und nach Wegfall des Hinderungsgrundes nicht rechtzeitig um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ersucht hat, ist die Beschwerdegegnerin auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten. Damit erweist sich der angefochtene Nichteintretensentscheid vom 27. Mai 2014 als rechtmässig, weshalb die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. b) Auf die Erhebung von Gerichtskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG wird vorliegend angesichts der offensichtlich sehr angespannten Finanzlage der Beschwerdeführerin ausnahmsweise verzichtet. Dementsprechend wird deren Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung hinfällig. Da die Beschwerdegegnerin lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat, wird ihr keine aussergerichtliche Entschädigung zugesprochen (Art. 78 Abs. 2 VRG).

- 8 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.